

Richtlinie zur Förderung sozialer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt Wernigerode

Um soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne der §§ 11 – 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu fördern, stellt die Stadt Wernigerode Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Möglichkeit zur Verfügung. Neben der finanziellen Förderung wird den Trägern von Kinder- und Jugendarbeit Unterstützung durch die Kooperation mit der Stadtjugendpflege Wernigerode, der Nutzung von Räumen in den städtischen Jugendeinrichtungen (besonders der Skihütte) und der Mitnutzung eines Kleinbusses angeboten. Ziel der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen durch die Arbeit der Träger eine sinnvolle Freizeitgestaltung und außerschulische Bildung anbieten zu können.

1. Voraussetzung für die Förderung

1.1. Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) anerkannte freie Träger der Wohlfahrtspflege,
- b) gemeinnützige Vereine,
- c) Kirchgemeinden
- d) andere Gruppen, die Sozialarbeit mit Kindern und Jugendlichen leisten

1.2. Finanzielle Förderung

Finanzielle Förderung kann im Rahmen des jeweils bestätigten Haushaltsplanes gewährt werden für:

- a) kinder- bzw. jugendgemäße Veranstaltungen einschließlich der Verbrauchsmaterialien
- b) eintägige Erlebnis- bzw. Bildungsfahrten
- c) Zuschüsse zu Betriebskosten für offene Kinder- und Jugendeinrichtungen
- d) Spiel- und Beschäftigungsgegenstände
- e) Ausstattungsgegenstände für Jugendräume

1.3. Bedingung für die Förderung ist die Gewährleistung des Zugangs für alle Kinder bzw. Jugendlichen der Stadt Wernigerode inkl. der Ortsteile sowie das Vorhandensein von Eigeninitiative und Mitverantwortung der Träger.

1.4. Förderfähig sind nur solche Projekte, die vom geplanten Inhalt und vom Träger her die Gewähr für einen den Zielen des Grundgesetzes und des Sozialgesetzbuches VIII förderlichen Verlauf des Projektes bieten.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1. Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2. Fördersummen Die Höhe der Fördersummen der Stadt Wernigerode sollen 50 % der Gesamtausgaben nicht überschreiten.

2.3. Nicht förderfähig sind Leistungen von Gaststätten.

2.4. Honorare Dritter sind nur in der ortsüblichen Höhe und auf der Grundlage von Honorarverträgen förderfähig, wenn diese die steuerrechtlichen Verpflichtungen des Empfängers enthalten.

2.5. Eine pauschale Förderung von Veranstaltungen freier Träger und gemeinnütziger Vereine ist mit dem Votum des Sozialausschusses des Stadtrates möglich.

2.6. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

3. Antragstellung und Verfahren

- 3.1. Anträge sind während des aktuellen Haushaltsjahres möglich, so lange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der Antrag ist vor Beginn des Projektes formlos und schriftlich im Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales zu stellen und vom Träger zu unterschreiben. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine aussagefähige Beschreibung des Projektes
- b) ein nach Ausgabearten aufgeschlüsselter Kostenplan mit allen Kosten
- c) die Darstellung der Eigenleistungen, evtl. Dritter und beantragte Förderung bei der Stadt Wernigerode

- 3.2. Mittelvergabe

Anträge mit Zuschüssen ab einer Summe von 1.500 € werden generell dem Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales des Stadtrates zur Empfehlung vorgelegt. Über Fördersummen unterhalb dieses Limits entscheidet die Verwaltung auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres legt die Verwaltung einen Bericht zur Vergabe der Fördersummen im Sozialausschuss vor.

- 3.3. Bescheide

Nach Eingang des Antrags und Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit erhält der Antragsteller einen Zwischenbescheid.

Über die endgültige Höhe der Zuwendung wird dem Antragsteller ein Zuwendungsbescheid erteilt, in dem auch die Abgabe des Verwendungsnachweises terminiert ist.

4. Verwendungsnachweis

- 4.1. Nach Beendigung des Projekts ist zum vorgegebenen Termin (Bescheid) im zuständigen Amt der Stadtverwaltung ein Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) sowie die Originalrechnungen bzw. -belege vorzulegen.

- 4.2. Werden die anerkannten Gesamtkosten nicht erreicht, verringert sich der Zuschuss der Stadt Wernigerode.

5. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 5.1. Die gewährten Zuwendungen sind gemäß dem Zuwendungsbescheid, d. h. zweckentsprechend zu verwenden.

- 5.2. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist ohne Abstimmung mit dem zuständigen Amt der Stadtverwaltung Wernigerode nicht möglich.

- 5.3. Im Falle der nicht zweckgemäßen Verwendung der Mittel und/oder des nicht ordnungsgemäßen Nachweises der Verwendung können die Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

- 5.4. Im Falle einer Bezuschussung nach Punkt 1.2. d und e) sind bei einem Einzelwert über 150,00 € vor Kaufvertrag drei Kostenangebote in der Verwaltung vorzulegen.

- 5.5. Auf die Förderung durch die Stadt Wernigerode ist bei Presseveröffentlichungen oder in Drucksachen hinzuweisen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 12.04.1995 außer Kraft.

Wernigerode, den 02.10.2010

Peter Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Richtlinie zur Förderung sozialer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt Wernigerode wurde vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 26.08.2010 beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 10/10, vom 30.10.2010, bekannt gemacht.